

Die Befugniß des Ehegatten der für todt erklärten Person, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine neue Ehe zu schließen, richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs; die Vorschriften der §§. 1333 bis 1337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) finden Anwendung.

Die Wirkungen, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Todeserklärung in Ansehung des Aufhörens der Vormundschaft und Pflegschaft, der Beendigung der elterlichen Gewalt in der Person ihres Inhabers und der Beendigung des Amtes des Vormundes zukommen, werden für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach dessen Vorschriften beurtheilt. Das Gleiche gilt bezüglich des Amtes, des Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder des Mitglieds eines Familienraths.

Gegen den Antrag, der sich seinem sachlichen Inhalte nach dem Art. 92 des Entw. anschließt, wurde ein Widerspruch nicht erhoben.

Art. 93, 94.  
Todeserkl.,  
Verhollenh.-  
erkl., Besig-  
einweisung.

**VIII.** Die Art. 93, 94 wurden nicht beanstandet.

### 437. (C. 8963 bis 8984.)

**I.** Zur Berathung standen die Anträge:

1. hinter dem Art. 70 (als Art. 70 a) in den Entw. d. C.G. die nach der Anmerkung zu Buch III Abschnitt VI (B.R. und Entw. II) bei der Berathung des Sachenrechts (III C. 766) beschlossene Vorschrift einzustellen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Rentenguts mit einem Wiederkaufsrechte zulassen und den Inhalt eines solchen Rechtes bestimmen.

(Vergl. C. 434 unter C.)

2. an geeigneter Stelle in den Entw. d. C.G. folgende Vorschrift aufzunehmen:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Rentengüter und über veräußerliche und vererbliche Nutzungsrechte an Grundstücken (Erbpachtrecht, Erbzinsrecht, Emphyteusis u. dergl.).

eventuell die Vorschrift zu fassen:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Rentengüter und über veräußerliche und vererbliche Nutzungsrechte an landwirthschaftlichen Grundstücken (Erbpachtrecht, Erbzinsrecht, Emphyteusis u. dergl.).

Der Antrag 2 wurde im Laufe der Berathung von dem Antragsteller dahin geändert:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz über veräußerliche und vererbliche Nutzungsrechte an Grundstücken (Erbpachtrecht, Erbzinsrecht, Emphyteusis u. dergl.).

Von anderer Seite wurde jedoch der Antrag 2 in der ursprünglichen Fassung aufrechterhalten.

Es wurden ferner während der Sitzung die Anträge gestellt:

3. den im Antrag 2 befürworteten Vorbehalt dahin zu fassen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Rentengut, das Erbpachtrecht und ähnliche vererbliche und veräußerliche Nutzungsrechte.

4. auf den die vererblichen und übertragbaren Nutzungsrechte betreffenden Vorbehalt den Satz 2 des Art. 71 zu erstrecken.

A. Bei der Berathung des Sachenrechts ist unter Ablehnung einer reichsgesetzlichen Bestimmung hinsichtlich des Rentenguts der im Antrag 1 angeführte Vorbehalt für die Landesgesetzgebung beschlossen worden, dessen Einstellung in das E.G. an der bezeichneten Stelle der Antrag in Vorschlag bringt. Die übrigen Anträge gehen, soweit sie das Rentengut betreffen, davon aus, daß durch jenen Vorbehalt dem Bedürfnisse nicht Genüge geschehe, daß sich vielmehr die vollständige Aufrechterhaltung der landesgesetzlichen Vorschriften über das Rentengut empfehle. Die Erörterung der Frage förderte als Ansicht der Mehrheit Folgendes zu Tage:

Es möge zweifelhaft erscheinen, ob nicht die Mittel des B.G.B. und die bereits beschlossenen oder noch zu berathenden einzelnen Vorbehalte des E.G. dazu ausreichten, im Wege der Landesgesetzgebung die für das Rentengut nothwendigen Spezialbestimmungen zu treffen. Die Ansicht lasse sich vertheidigen, daß mit dem Zugeständnisse des dinglichen Wiederkaufsrechts (Antrag 1), mit der Aufrechterhaltung der landesgesetzlichen Theilungsverbote (Art. 70 Abs. 1 Nr. 1) und mit dem noch zu berathenden Vorbehalte für das Auerbenrecht (Art. 83 bis 87) für das Bedürfnis hinreichend gesorgt sei. Betrachte man jedoch die Ausgestaltung, welche das Rentengut in der bestehenden Gesetzgebung durch die preuß. Ges. v. 26. April 1886 und v. 27. Juni 1890 erhalten habe, so müsse anerkannt werden, daß sich das Rentengut in dieser Form ohne einen speziellen weitergehenden Vorbehalt partikularrechtlich nicht halten lasse. Entscheidend sei hierfür namentlich, daß die Verpflichtungen, welche nach dem späteren, allgemein geltenden preuß. Ges. dem Erwerber mit dinglicher Wirkung auferlegt werden könnten,<sup>1)</sup> sich nicht in den Rahmen der im §. 1089 (B.R.) für die Reallast aufgestellten Begriffsbestimmung bringen ließen. Nun scheine es aber aus Zweckmäßigkeitsgründen gerechtfertigt, sich eines störenden Eingriffs in die erst seit verhältnißmäßig kurzer Zeit im Flusse begriffene Entwicklung des Rentengüterwesens zu enthalten und der volkswirtschaftlichen Wohlfahrt zu Liebe auf ein Stück der Rechtseinheit zu verzichten. Die bisher gemachten Erfahrungen seien

<sup>1)</sup> Der §. 4 d. Ges. v. 27. Juni 1890 lautet:

Ist dem Erwerber eines Rentenguts vertragsmäßig die Pflicht auferlegt, die wirtschaftliche Selbständigkeit des übernommenen Grundstücks durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirtschaftlichen Inventars auf demselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern, so kann er.

noch zu wenig reichhaltig, die Ausgestaltung des Sonderrechts zu wenig fortgeschritten, ja selbst ein fester Begriff des Rentenguts habe sich bisher nicht herausgebildet. In letzterer Beziehung sei wohl festzuhalten, daß das Rentengut dem Erwerber zu Eigentum übertragen werde, daß diesem Eigentum aber Lasten jeder möglichen Art auferlegt werden könnten. Man müsse der Landesgesetzgebung darin vertrauen, daß sie die richtige Grenze einhalten werde.

Von diesen Erwägungen geleitet, nahm die Mehrheit an Stelle der früher beschlossenen Vorschrift einen allgemeinen Vorbehalt dahin an, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über Rentengüter unberührt bleiben sollen.

Erbpacht und  
ähnliche ver-  
erbliche und  
veräußerliche  
Nutzungs-  
rechte.

B. Neben dem Rentengut wollen die Anträge 2, 3, 4 auch die Erbpacht und ähnliche vererbliche und veräußerliche Nutzungsrechte an Grundstücken der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Beschränkung dieses Vorbehalts in der späteren Fassung des Antrags 2 auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wurde von dem Antragsteller damit begründet, daß nur diese beiden Bundesstaaten an der landesgesetzlichen Fortdauer der Erbpacht interessirt seien. In dieser Beziehung wurde, nachdem zunächst der Antragsteller seinen Vorschlag motivirt hatte, seitens des Kommissars der mecklenburg-schwerinischen Regierung Folgendes ausgeführt:

Die Aufnahme einer Bestimmung, die auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. die Begründung eines Erbpachtverhältnisses ermögliche, sei für das Großherzogthum Mecklenburg von der größten Bedeutung. Denn nach den besonderen Verhältnissen Mecklenburgs, insbesondere nach den agrarischen und öffentlichrechtlichen Zuständen, könne die Erbpacht einstweilen nicht entbehrt werden, wenn nicht wichtige Interessen der Landeskultur eine schwere Schädigung erleiden sollten. Die reichsgesetzliche Beseitigung der Erbpacht würde in Mecklenburg die Regierung eines der wichtigsten Mittel berauben, für die Besserung der sozialen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung, insbesondere für die weitere Durchführung der Befreiung des Bauernstandes, zu sorgen. Die Annahme der Mot. S. 277, daß ein Bedürfniß für die künftige Begründung erbpachtähnlicher Verhältnisse im Hinblick auf die Vorschriften des B.G.B. über das dingliche Vorkaufsrecht und die Reallasten nicht anzuerkennen sei, treffe für die mecklenb. Erbpacht nicht zu. Andererseits biete für diese aber auch das preuß. Rentengut keinen genügenden Ersatz. Das dingliche Nuzeigentum an kleineren ländlichen Grundstücken komme in Mecklenburg im Wesentlichen in dreifacher Form vor, als Erbpachtrecht, Büdnerrecht und Häuslerrecht. Eigentliche landwirthschaftliche Grundstücke seien nur die Erbpachtstellen und die Büdnereien; die Häuslereien dienten wesentlich nur der Ansässigmachung der ländlichen Arbeiterbevölkerung und beständen außer aus dem Haus- und Hofplatz nur aus Gartenland. Der rechtliche Charakter dieser drei Formen sei aber derselbe, nämlich der eines dinglichen, veräußerlichen und vererblichen Nutzungsrechts an einem Grundstücke. Es genüge daher, bei der Erörterung der gegenwärtigen Frage hauptsächlich nur die eigentliche Erbpacht ins Auge zu fassen.

Nach mecklenb. Rechte könnten nun lediglich Grundbesitzer, welchen das sog. echte, das publizistische Eigentum zustehe, ein Erbpachtverhältniß begründen, also außer dem Landesherrn nur die Städte und die sonstigen juristischen

Personen des öffentlichen Rechtes sowie die Besitzer ritterschaftlicher Landgüter. Das Erbpachtverhältniß könne ferner nicht durch einen gewöhnlichen civilrechtlichen Vertrag konstituiert werden, vielmehr sei dazu noch landesherrliche Genehmigung erforderlich, die nur nach eingehender, erforderlichenfalls durch einen Kommissar vermittelter, Feststellung aller in Betracht kommenden privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verhältnisse ertheilt werde. Schon wegen dieses öffentlichrechtlichen Charakters des mecklenb. Erbpachtvertrags könne dieser nicht mit einem dem B.G.B. unterstehenden Rechtsgeschäft auf gleiche Stufe gestellt werden.

Aber auch die Frage, ob nicht der privatrechtliche Inhalt des Erbpachtverhältnisses auf Grund des B.G.B. durch Vereinbarung der Parteien sich würde verwirklichen lassen, müsse verneint werden. Der Erbpächter könne freilich sein Grundstück frei veräußern und regelmäßig auch unbeschränkt mit Schulden belasten. Die Art der Bewirtschaftung hänge von seinem Belieben ab. Er könne über das Grundstück letztwillig verfügen und vererbe es in Ermangelung einer solchen Verfügung auf seine Angehörigen — bei der eigentlichen Erbpachtstelle — nach einem besonderen, eine Individualsuccession begründenden Erbrechte. Ein Heimfallsrecht finde nicht statt, ebenso sei das Abmeierungsrecht ausgeschlossen. Die Rechtsstellung des Erbpächters näherte sich mithin so sehr dem Eigenthum und stelle das Obereigenthum so sehr in den Hintergrund, daß es an sich zulässig erscheinen müsse, unter Umkehrung der Konsolidationslage dem Erbpächter Eigenthum und dem Grundherrn nur ein *jus in re aliena* zuzuerkennen. Auch seien mit dieser Konstruktion unter Anwendung der Bestimmungen des B.G.B. über Vorkaufsrecht und Reallasten an sich vereinbar das Vorkaufsrecht des Grundherrn sowie die bei einzelnen Erbpachtgrundstücken noch vorkommende Verpflichtung zur Leistung eines Kanon bzw. zur Entrichtung eines Laudemium beim Besitzwechsel. Indessen versage doch diese Konstruktion, wenn man die weiteren Beschränkungen und Verpflichtungen berücksichtige, welchen im agrarpolitischen Interesse, namentlich zum Zwecke der Erhaltung des Grundstücks als selbständiger landwirthschaftlicher Nahrungsstelle, der mecklenb. Erbpächter unterworfen sei. Hierher gehörten das Verbot der Parzellirung des Grundstücks sowie der rechtlichen oder auch nur wirtschaftlichen Zusammenlegung desselben mit anderen Grundstücken; die Versagung der Befugniß zur Belastung des Grundstücks mit Dienstbarkeiten oder Reallasten; die Vorschrift, daß der Besitz der Erbpachtstelle, abgesehen von dem Mitbesitze mehrerer Erben bis zur Erbauseinandersetzung, nur einer Person zustehen könne; die bei manchen ritterschaftlichen und städtischen Erbpachtverhältnissen vorkommende Bestimmung, welche die Benutzung des Grundstücks zu Fabrik-Anlagen und zu gewerblichen Anlagen untersage, die Veräußerung des auf der Stelle gewonnenen Strohes verbiete und den Erbpächter verpflichte, nicht nur für das Vorhandensein der für einen ordnungsmäßigen Wirthschaftsbetrieb erforderlichen Gebäude und deren Versicherung gegen Feuer zu sorgen, sondern auch den erforderlichen Viehstapel zu halten u. dergl. m. Alle diese der Agrarverfassung des Landes entsprechenden Beschränkungen und Verpflichtungen gestatteten dagegen eine einfache rechtliche Bestimmung, wenn man sie mit dem bisherigen Rechte als Ausfluß des dem Grundherrn verbliebenen Obereigenthums auffasse.

Ob die erwähnten Beschränkungen mit dem Begriffe des Rentenguts ver-

einbar seien, könne dahingestellt bleiben, weil das Rentengut für Mecklenburg nicht passe. Der Grund hiervon liege sowohl in privatrechtlichen als in öffentlich-rechtlichen Verhältnissen. In ersterer Beziehung komme in Betracht, daß bei der Mehrzahl der mecklenb. Erbpachtverhältnisse die Verpflichtung zur Entrichtung einer Rente oder einer ähnlichen Leistung nicht vorkomme, und daß der überwiegende Theil der mecklenb. Großgrundbesitzer schon deshalb nicht in der Lage sei, Theile des Gutes zu Rentengut, also zu freiem Eigenthume, zu veräußern, weil ihnen selbst — z. B. bei den Lehengütern — nur ein Nuzeigenthum an dem Gute zustehe oder das Gut Fideikommißqualität habe und die Stiftungsakten eine Veräußerung von Parzellen des Fideikommißguts, wenn überhaupt, so doch nur zu Nuzeigenthum gestatteten. In staatsrechtlicher Hinsicht sei neben dem oben Bemerkten noch darauf hinzuweisen, daß nach dem bestehenden Rechte aus einem mecklenb. ritterschaftlichen Landgut ein in öffentlich-rechtlicher Beziehung selbständiges Grundstück nur abgezweigt werden könne, wenn dieses wie das Stammgrundstück den Charakter eines ritterschaftlichen Landguts behalte. Dies sei hinsichtlich der in Betracht kommenden Grundstücke schon durch ihre geringe Größe ausgeschlossen. Die Bildung kleineren ländlichen Grundbesitzes aus einem ritterschaftlichen Landgute sei deshalb nur in der Weise möglich, daß das neugebildete Grundstück in öffentlich-rechtlicher Beziehung Bestandtheil des Hauptguts bleibe; dem entspreche in privatrechtlicher Hinsicht die Rechtsform, nach welcher das Obereigenthum an der abgezweigten Parzelle dem Grundherrn zustehe und dem Erwerber der Parzelle hinsichtlich dieser ein dem Eigenthum thunlichst nahekommenendes dingliches Nutzungsrecht eingeräumt werde.

Alle diese Gründe führten zu dem Ergebnisse, daß ohne die Aufnahme eines Vorbehalts zu Gunsten der Erbpacht in Mecklenburg die Errichtung kleinerer ländlicher Besitzstellen für den größten Theil des Landes ausgeschlossen sein würde. Es würde insbesondere unmöglich sein, im Gebiete der Ritterschaft durch die Schaffung solcher Besitzstellen die innere Kolonisation zu fördern, die intensivere Ausnutzung des Bodens zu ermöglichen, der Latifundienbildung entgegenzuwirken und die zahlreichen bäuerlichen Besitzer, welche ihre Stellen lediglich als Zeitpächter innehätten, in selbständige Grundbesitzer umzuwandeln, mithin auch für den nicht zum Domanium gehörigen Theil des Landes denjenigen Prozeß durchzuführen, welcher für das Domanium durch die umfassende Reform des bäuerlichen Grundbesitzes nahezu durchgeführt worden sei. Von welcher Bedeutung dies sei, ergebe die Thatfache, daß gegen Ende des Jahres 1894 an kleineren ländlichen Nuzeigenthümern im Domanium rund 21 000, in dem größeren Gebiete der Ritterschaft, Städte und Klöster dagegen nur rund 1900 Eigenthümer vorhanden gewesen seien, daß umgekehrt im Domanium nur etwa 50, im übrigen Landestheile dagegen noch etwa 600 bis 700 Zeitpachtbauern hätten gezählt werden können. Hierin einen Wandel eintreten zu lassen, erscheine schon mit Rücksicht auf die gegenwärtige Nothlage der Landwirthschaft geboten, da die Vermehrung des kleineren ländlichen Grundbesitzes immerhin als ein Mittel angesehen werden müsse, von dem eine gewisse Besserung der landwirthschaftlichen Verhältnisse erhofft werden könne. Die Regierung habe denn auch nach gutachtlicher Prüfung durch den mecklenb. Landwirthschaftsrath den Ständen bereits auf dem letzten Landtag eine entsprechende Vorlage gemacht. Dabei sei allseitig anerkannt

worden, daß als geeignete Rechtsform für den neuzubildenden ländlichen Grundbesitz zur Zeit nur die Erbpacht in Betracht kommen könne. Die Ausschließung dieser Rechtsform durch das B.G.B. müßte somit jenes für die volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Landes so hoch bedeutsame Unternehmen gleich im Anfange zum Scheitern bringen.

Könnten nun auch die Verhältnisse Mecklenburgs nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, wenn es sich um die Schaffung der Rechtseinheit für das ganze Reich handele, so sei doch zu beachten, daß die Zulassung der landesgesetzlichen Normirung der Erbpacht sich sehr wohl mit dem vertrage, was im Interesse der Rechtseinheit verlangt werden müsse. Der Begriff des Nuzueigenthums sei, wie das Erbbaurecht beweise, mit dem Systeme des B.G.B. vereinbar, und die mecklenb. Erbpacht passe sich dem Immobilienarfsachenrechte des Entw. um so leichter an, als für sie das Grundbuchsystem im Wesentlichen bereits durchgeführt sei. Auch sei zu berücksichtigen, daß der preuß. Justizminister zum Entw. I in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des preuß. Land.-Def.-Roll. (Verhandl. über den Entw., 1889, S. 907) die Aufrechterhaltung der Landesgesetze über erbpachtähnliche Verhältnisse vorgeschlagen habe. Wenn nun die Komm. bisher mit Recht von der Auffassung ausgegangen sei, daß das B.G.B. nicht nur die öffentlichrechtlichen Verhältnisse, sondern auch die Agrarverhältnisse der einzelnen Bundesstaaten unberührt zu lassen habe, so sei die Aufnahme des beantragten Vorbehalts nur folgerichtig, weil für Mecklenburg die Beseitigung der Erbpacht einen einschneidenden Eingriff nicht nur in das öffentliche Recht, sondern auch in das Agrarrecht des Landes bedeuten würde. Vom Standpunkte der mecklenb. Regierung müsse daher die Aufnahme eines solchen generellen oder doch wenigstens für Mecklenburg geltenden Vorbehalts in das E.G. dringend befürwortet werden.

In der Komm. waren die Ansichten über die Anträge getheilt. Während von der einen Seite der Standpunkt vertreten wurde, daß aus den in den Mot. erwähnten Gründen der Landesgesetzgebung die Zulassung der Begründung der Erbpacht und ähnlicher Rechtsbildungen versagt werden müsse, wurde von anderer Seite Widerspruch dagegen erhoben, daß ein nur für die Gesetzgebung einzelner Bundesstaaten geltender Vorbehalt aufgestellt werde; ein dritter Theil der Komm.-Mitglieder widersprach gerade der allgemeinen Aufstellung des Vorbehalts und wollte diesen nur für die beiden Großherzogthümer Mecklenburg zulassen.

Zu Gunsten der Erbpacht im Allgemeinen und zur Vertheidigung eines örtlich allgemein lautenden Vorbehalts wurde geltend gemacht: In den Ansichten über die volkswirtschaftliche Zuträglichkeit der Erbpacht und ihr verwandter Nuzungsrechte an Grund und Boden habe sich seit der Mitte unseres Jahrhunderts eine beachtenswerthe Entwicklung vollzogen. Während das preuß. Ablösungsgef. v. 2. März 1850 ihre völlige Beseitigung erstrebe, habe sich in den folgenden Jahrzehnten ein Umschwung der Meinungen vorbereitet und im letzten Jahrzehnte mit solcher Energie vollzogen, daß man in Preußen dazu übergegangen sei, in dem Rentengute gesetzlich eine Einrichtung zu schaffen, die der Erbpacht wirtschaftlich sehr nahe verwandt sei. Ob man aber in dem Rentengute die beste Form für die zu erstrebenden wirtschaftlichen Zwecke gefunden habe, werde schon heute bezweifelt; die wirtschaftliche Entwicklung

lasse sich nicht übersehen; man thue daher gut, der Gesetzgebung für die einzelnen deutschen Gebiete einen möglichst unbeschränkten Spielraum zu lassen. Aus diesem Grunde empfehle es sich, den Vorbehalt für alle deutschen Bundesstaaten aufzustellen und in sachlicher Beziehung eine weitgehende Fassung zu wählen, indem etwa mit dem Antrage 3 nach Erwähnung der Erbpacht von „ähnlichen vererblichen und veräußerlichen Nutzungsrechten“ gesprochen werde.

Hiergegen wurde von anderer Seite bemerkt, gerade die (sachlich) allgemeine Fassung mache den Antrag gefährlich, wenigstens dann, wenn dem Vorbehalte zugleich in örtlicher Beziehung allgemeine Geltung beigelegt werde. Man könne wohl darauf vertrauen, daß die Bundesstaaten nicht in übereilter Weise mit neuen gesetzgeberischen Versuchen auf dem agrarrechtlichen Gebiete vorgehen würden, aber es sei zu besorgen, daß unter dem Einflusse der gegenwärtig herrschenden Anschauungen hier und da Reste früherer Rechtszustände beibehalten und fortgepflegt würden, denen die Keimfähigkeit zu neuer Entwicklung und damit die Daseinsberechtigung abgehe. Nach der Seite des Rechtes bedeute der durch einen sachlich allgemein lautenden Vorbehalt geschaffene bezw. ermöglichte Zustand eine schwere Beeinträchtigung der Rechtseinheit und das Preisgeben des durch die Gestaltung des Immobilienrechts im B.G.B. erreichten großen Vorteils, daß neben dem Eigenthume nur bestimmte Typen von Rechten an Sachen zugelassen würden. Die Gefährlichkeit des Antrags dadurch zu vermindern, daß man den Vorbehalt auf die Gesetzgebung bestimmter einzelner Bundesstaaten beschränke, habe etwas Mißliches; man habe es bisher vermieden, abgesehen von den Uebergangsbestimmungen im E.G., einen Vorbehalt ausdrücklich nur zu Gunsten eines einzelnen Bundesstaats aufzustellen.

Unter Anerkennung der Berechtigung der im Vorstehenden geltend gemachten Bedenken wurde schließlich von mehreren Seiten die Ansicht vertreten, daß ein Vorbehalt der beantragten Art den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz nicht versagt werden dürfe, daß jedoch für das übrige Reichsgebiet kein Anlaß zur Aufnahme des Vorbehalts bestehe. Es wurde ausgeführt: Wenigleich die Annahme nicht ausgeschlossen erscheine, daß die privatrechtlichen Zwecke der Erbpacht auch in Mecklenburg in der Form des Rentenguts sich würden erreichen lassen, so sei doch durch die Ausführungen des mecklenb. Kommissars überzeugend dargethan worden, daß auf dem staatsrechtlichen Gebiete die Erbpacht in den Großherzogthümern ohne eine wenigstens formelle Verfassungsänderung nicht entbehrt werden könne. Ob eine solche einem deutschen Bundesstaat angeschlossen werden könne, sei eine politische Frage, deren Bejahung die Komm. nicht zum Ausgangspunkte für ihre Beschlüsse machen dürfe. Für die Komm. komme es darauf an, ob nach den bestehenden öffentlichrechtlichen Einrichtungen eines Bundesstaats diesem auf privatrechtlichem Gebiete eine Besonderheit zugestanden werden müsse und dies sei für die Großherzogthümer Mecklenburg hinsichtlich des gesetzlichen Fortbestandes der Erbpacht zu bejahen. Für das gesammte übrige Reichsgebiet dagegen sei, weil nirgends sonst gleichartige Verhältnisse wie in Mecklenburg beständen, der Vorbehalt nicht nothwendig und daher abzulehnen. Daß die Erbpacht und ihr ähnliche Rechtsverhältnisse ihre bedenkliche Seite hätten oder wenigstens je nach ihrer Ausgestaltung im Einzelnen sie haben könnten, sei nicht in Abrede zu stellen; man

dürfe nicht durch ein zu weit gehendes Entgegenkommen gegen die heutigen agrarrechtlichen Bestrebungen die Nothwendigkeit einer neuen Ablösungsgesetzgebung heraufbeschwören.

Einen besonderen Punkt der Erörterung bildete die Frage, ob der Vorbehalt schlechthin für die Erbpacht zc. an „Grundstücken“ oder nur an „landwirtschaftlichen“ bezw. „ländlichen“ Grundstücken gemacht werden solle. Die in der Sitzung vorgeschlagene Bezeichnung „ländlich“ soll auch die mecklenb. Häuslereien mitumfassen, für welche wegen ihres oben besprochenen Umfanges der Ausdruck „landwirtschaftliches Grundstück“ als ungeeignet bezeichnet wurde. Es wurde jedoch eingewendet, der dem Entw. bisher fremde Ausdruck „ländlich“ werde einmal zu Zweifeln über seine Beziehung auf die Lage oder auf die Kulturart des Grundstücks Anlaß geben und ferner die Unterscheidung der mehreren im Geseze gebrauchten verwandten Bezeichnungen: „Landgut“, „landwirtschaftliches Grundstück“ und „ländliches Grundstück“ erschweren. Für die allgemeine Ausdrucksweise: „an Grundstücken“ wurde geltend gemacht, daß die Erbpacht in Mecklenburg auch an städtischen Grundstücken vorkomme.

Der Antrag 4 will dafür Sorge tragen, daß dem die Erbpacht und die sonstigen vererblichen und veräußerlichen Nutzungsrechte betreffenden Vorbehalt im Falle seiner Annahme inhaltlich nicht eine über das Bedürfniß hinausgehende Ausdehnung beigelegt werde. Er beruht auf der Erwägung, daß zwar die Begründung und der Inhalt der fraglichen Rechte, insbesondere auch die Frage der Uebertragbarkeit und Belastbarkeit, der Landesgesetzgebung unterstehen, für die Art und Weise jedoch, wie jene Rechte am Vermögensverkehre theilzunehmen hätten, das allgemeine bürgerliche Recht maßgebend sein müsse. Dies soll durch die Verweisung auf die Vorschrift des Art. 71 Satz 2 zum Ausdruck gebracht werden, welche für das dort der Landesgesetzgebung vorbehaltene dingliche Recht zur Gewinnung eines Minerals eine entsprechende Beschränkung aufstellt. Seitens des mecklenb. Kommissars wurde die Erklärung abgegeben, daß in Mecklenburg im Falle des Fortbestandes der Erbpacht die Einpassung des Instituts in die allgemeinen Grundzüge des V.G.B. über die Uebertragung und Belastung des Immobilienvermögens erfolgen solle; das einzelne Erbpachtrecht werde ein besonderes Blatt im Grundbuch erhalten, wie dies schon jetzt der Fall sei. Nachdem der Antragsteller eine andere Formulirung des Antrags 4 in Aussicht gestellt hatte, wurde mit seinem Einverständnisse die Weiterberathung des Antrags auf die nächste Sitzung vertagt.

Bei der Abstimmung wurde der Vorbehalt zunächst für den Fall seiner Annahme dahin geformt, daß er für die Erbpacht und „ähnliche vererbliche und veräußerliche Nutzungsrechte“ (Antrag 3), und zwar an Grundstücken jeder Art gelten solle. Das Ergebnis der endgültigen Abstimmung war, daß der Vorbehalt in dieser Gestalt unter örtlicher Beschränkung auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz Annahme fand. Für die Annahme wurden elf, gegen dieselbe vier Stimmen abgegeben.

**II.** Man wandte sich zur Berathung des bei der Erörterung des Art. 70 auf S. 434 unter C ausgelegten Antrags:

1. im Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 hinter dem Worte „Grundstücken“ einzufügen

Art. 70.  
Getrennte  
Veräußerung  
wirtschaftlich  
verbundener  
Grundstücke.

„und den Wiederverkauf von aus einer Hand durch Kauf- oder Tauschvertrag erworbenen Grundstücken“;

Es lagen nunmehr die beiden anderen Anträge vor:

2. im Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 hinter dem Worte „Grundstücken“ einzuschalten „oder von mehreren zu einer wirtschaftlichen Einheit verbundenen Grundstücken“;

3. Im Art. 70 Abs. 1 als Nr. 1a einzufügen:

die landesgesetzlichen Vorschriften, welche im Falle des entgeltlichen Erwerbes von Grundstücken, die bisher zusammen bewirtschaftet worden sind, die getrennte Weiterveräußerung dieser Grundstücke beschränken;

eventuell:

die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die getrennte Weiterveräußerung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirtschaftet worden sind, beschränken.

Die Anträge bezwecken, die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die getrennte Veräußerung von Grundstücken untersagen oder beschränken, auch insoweit aufrechtzuerhalten, als sie sich auf Grundstücke beziehen, die nicht rechtlich zu einer Einheit verbunden sind, wie dies in der bereits angenommenen Vorschrift des Entw. (Art. 70 Abs. 1 Nr. 1) vorausgesetzt wird. Die Veranlassung zur Ausföhrung des ursprünglichen Antrags hatte die bei der Verathung hervorgetretene Schwierigkeit gebildet, das für die Anwendung bzw. Zulassung jener Gesetze maßgebende positive Kriterium der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit zutreffend zu bezeichnen. Die Fassung des von dem württemb. Staatsministerium empfohlenen ursprünglichen Antrags: „aus einer Hand durch Kauf- oder Tauschvertrag erworbene Grundstücke“ war als unzutreffend und zu weit gehend bekämpft worden. Von den beiden späteren Anträgen spricht der Antrag 2 von „mehreren zu einer wirtschaftlichen Einheit verbundenen Grundstücken“, während der Antrag 3 als Merkmal aufstellt, daß die Grundstücke „bisher zusammen bewirtschaftet“ sein müßten und in der prinzipialen Fassung hinzufügt, daß die gemeinschaftliche Bewirtschaftung schon in der Hand eines Vorbesitzers bestanden haben müsse, von welchem der jetzige Eigenthümer die Grundstücke entgeltlich erworben habe. In Konsequenz der Weglassung dieses Merkmals in der eventuellen Gestalt des Antrags erklärte dessen Urheber sich mit der Anregung einverstanden, in der eventuellen Fassung das Wort „Weiterveräußerung“ durch „Veräußerung“ zu ersetzen.

Der Gedanke der Anträge und die verschiedenen Fassungsverschläge blieben nicht ohne Widerspruch. In sachlicher Beziehung wurde bemerkt, die Anträge streiften das Gebiet des Auerbenrechts, und zwar nach einer Richtung, die in neuerer Zeit von den Anhängern des Auerbenrechts selbst aufgegeben worden sei. Dem Unwesen der Güterföhlcherei, dessen Bekämpfung hauptsächlich in der Tendenz der einschlägigen Landesgesetze liege, werde besser durch strafrechtliche Vorschriften entgegengewirkt. Diese Tendenz, wie von einer Seite vorgeschlagen sei, im Gesetzestexte zum Ausdruck zu bringen, sei schwierig und für die Komm. fast unmöglich, da sie nur einen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung zu formuliren habe. Ohne eine derartige Schranke aber landesgesetzliche Verbote oder

Beschränkungen der Einzelveräußerung bisher wirthschaftlich verbundener Grundstücke zuzulassen, sei bedenklich, da die Verschlagung eines größeren Grundbesitzes keineswegs immer nachtheilig, sondern oft nützlich wirke. Ein weiteres Bedenken bestehe darin, daß es in der Konsequenz der Vorschrift liegen würde, den Landesgesetzen auch die Beschränkung der getrennten Belastung solcher Grundstücke freizugeben, da die getrennte Belastung zu getrennter Veräußerung führen könne.

Von den Anhängern der Anträge wurde der letztgedachten Konsequenz widersprochen, weil die Belastung doch nur möglicherweise zur Veräußerung führe und die Begünstigung von Gesamthypotheken zu vermeiden sei. Im Allgemeinen wurde zur Vertheidigung der Anträge bemerkt, daß die Berücksichtigung der besonderen Lage des einzelnen Falles dadurch gesichert sei, daß die Landesgesetze die getrennte Veräußerung der Grundstücke wohl meist nicht schlechthin verböten, sondern sie an die Genehmigung der Verwaltungsbehörden knüpfen. Im Uebrigen würde es ein wenig angemessenes Ergebniß sein, wenn für den Fall der oft zufälligen rechtlichen, d. h. grundbuchmäßigen, Vereinigung mehrerer Grundstücke die landesgesetzlichen Theilungsbeschränkungen, die doch in erster Linie wirthschaftlichen Zwecken dienen (Mot. S. 194), aufrechterhalten würden, für den Fall einer nur wirthschaftlichen Vereinigung aber nicht.

Bezüglich der verschiedenen Fassungsverschlüsse wurde bemerkt, man werde gut thun, auf den im Antrage 2 vorgeschlagenen Ausdruck „wirthschaftliche Einheit“ zu verzichten, da, wie die Debatte ergeben habe, sich hierunter Verschiedenes denken lasse. Es sei behauptet worden, von einer wirthschaftlichen Einheit lasse sich nur sprechen, wenn mehrere Grundstücke durch ein und denselben Wirthschaftsplan verbunden seien. In diesem Sinne würde der Ausdruck zu eng sein. Es habe sich ferner Meinungsverschiedenheit darüber ergeben, ob eine wirthschaftliche Einheit vorliege, wenn von mehreren demselben Eigenthümer gehörigen Grundstücken einzelne von diesem selbst bewirthschaftet, andere aber verpachtet seien. Man könne endlich auch nicht schlechthin auf die Vereinigung im Eigenthum abstellen, wie von einer Seite vorgeschlagen worden sei, um auch solche Fälle mitzutreffen, in denen, wie es auf den größeren Gütern im Osten Deutschlands vorkomme, einzelne Theile des Gutes (sog. Vorwerke) ganz selbstständig durch Inspektoren bewirthschaftet würden. Das Richtige werde sein, das Unterscheidungsmerkmal mit dem Eventualantrag 3 dahin zu fassen, daß die mehreren Grundstücke bisher — sei es auch nur von dem gegenwärtigen Eigenthümer — „zusammen bewirthschaftet“ worden seien.

Die Mehrheit trat diesen Erwägungen bei und nahm unter Ablehnung der Erstreckung der Vorschrift auf die Belastung von Grundstücken den eventuellen Antrag 3 in der ihm während der Berathung gegebenen Gestalt an.

### III. Die Komm. ging zur Berathung des Antrags über:

an geeigneter Stelle folgende Vorschriften aufzunehmen:

S. a. Unberührt bleiben die Landesgesetze, welche die Anfechtbarkeit der Ehelichkeit eines Kindes in Ansehung der Nachfolge in Fideikommiß-, Lehen- und Stammgüter regeln.

S. b. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den auf Grund des öffentlichen Rechtes zum Unterhalte ver-

pflichteten Verbänden und Anstalten mit der Unterhaltspflicht zusammenhängende Ansprüche gegen die Personen geben, welche auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Unterhalte verpflichtet sind.

Dem den §. a betr. Antrage waren die Bemerkungen beigelegt: Nach den gedruckten Materialien ist es zweifelhaft, ob der Art. 35 des Entw. d. E.G. dahin zu verstehen sei, daß die Landesgesetze auch insoweit, als sich aus dem beantragten Vorbehalt ergibt, unberührt bleiben sollen. In den Mot. zum Entw. d. B.G.B. IV S. 660 f. ist die Einräumung eines besonderen Anfechtungsrechts zu Gunsten der Lehen- und Fideikommissanwärter abgelehnt und eines Vorbehalts nicht erwähnt, während in Ansehung der Sukzessionsfähigkeit der legitimierten Kinder a. a. O. S. 923 auf das E.G. hingewiesen ist, das die landesrechtlichen Vorschriften aufrechterhalte. In den Mot. zum Entw. d. E.G. S. 157 ff. ist weder die eine noch die andere Frage erwähnt. Aus IV S. 467 unter A ergibt sich dagegen allerdings, daß die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Beantwortung der Frage aus dem Art. 35 des Entw. d. E.G. gefolgt wird. Neben den gedruckten Materialien wird eine Klarstellung im Entw. kaum unterbleiben können.

Anfechtung b.  
Ehelichkeit  
durch Fidei-  
kommiss-  
anwärter.

A. Gegen den sachlichen Inhalt des in dem §. a ausgesprochenen Satzes erhob sich kein Widerspruch. Man hielt dafür, daß die Frage gegen die angezogene Stelle der Mot. und in Uebereinstimmung mit der bei früherer Gelegenheit geäußerten Ansicht der Komm. zu Gunsten der Kompetenz der Landesgesetzgebung zu entscheiden sei. Dagegen wurde die vorgeschlagene Fassung bemängelt und die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines ausdrücklichen Vorbehalts überhaupt in Frage gezogen. In ersterer Beziehung wurde bemerkt, die Ehelichkeit eines Kindes bestimme sich stets nach dem B.G.B. sowohl bezüglich der Zulässigkeit der Anfechtung als auch bezüglich der Voraussetzungen und der Wirkung der Legitimation. Der Landesgesetzgebung könne nur freigestellt werden, zu bestimmen, daß die Sukzessionsfähigkeit gewisser Kinder in die Fideikommissionen zc., obwohl diese Kinder ehelich seien, ausgeschlossen oder der Anfechtung unterworfen sein solle. Auf diese Wendung des Gedankens wurde von anderer Seite als auf eine bloße Frage des Ausdrucks kein Gewicht gelegt, die Nichtaufnahme der vorgeschlagenen Vorschrift aber um deswillen befürwortet, weil sie die Bedeutung des Art. 35 und die Tragweite der Vorbehalte des E.G. überhaupt in Zweifel zu stellen geeignet sei. Die zweite Komm. habe sich in dem letzteren Punkte auf den nach vorausgegangenen Meinungsverschiedenheiten schließlich bereits von der ersten Komm. eingenommen Standpunkt gestellt, daß jeder Vorbehalt die Landesgesetzgebung nach allen Richtungen hin zur selbständigen Ordnung der fraglichen Materie ermächtige. Man müsse es vermeiden, diese Grundauffassung durch ausdrückliche Hervorhebung eines einzelnen Folge Satzes zu verdunkeln. Es könne und müsse daher auch der im Antrage vorgeschlagene Satz der Auslegung des Art. 35 überlassen werden.

Der Beschluß ging dahin, eine besondere Vorschrift im E.G. nicht aufzunehmen.

Erfas-  
ansprüche des  
Staates zc.  
gegen die  
Unterhalts-  
pflichtigen.

B. Die in dem §. b vorgeschlagene Bestimmung wurde vorbehaltlich der Fassung gebilligt.

Leitend waren folgende Erwägungen:

Daß die, das Verhältniß der öffentlichen Verbände zu den unterhaltspflichtigen Verwandten eines Unterstützten betreffenden, Vorschriften der Armen-gesetzgebung durch das B. G. B. unberührt blieben, sei nicht so zweifellos, wie es in den Mot. (IV S. 676) hingestellt werde. Es werde nicht selten fraglich erscheinen, ob der Anspruch des Verbandes öffentlichlicher oder privatrechtlicher Natur sei. Die Rechtsprechung habe häufig den Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag und andere privatrechtliche Sätze herangezogen. Zur Sicherung des Fortbestandes der einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften sei daher ein ausdrücklicher Vorbehalt geboten. Ob dieser Vorbehalt mit dem Antrage dahin zu fassen sein werde, daß die „mit der (öffentlichrechtlichen) Unterhaltspflicht zusammenhängenden“ Ansprüche der Verbände und Anstalten unberührt bleiben, um dem Umstande Rechnung zu tragen, daß viele Landesgesetze im Anschluß an das Reichs-Ges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (§. 62) mit der Leistung den Anspruch des Unterstützten vi legis auf den Verband übergehen lassen, oder ob es genügen werde, von dem Anspruch „auf Ersatz des gewährten Unterhalts“ zu sprechen, möge die Red. Komm. erwägen. Sachlich sei zu bemerken, daß der §. 1593 (B. R.) zu dem Vorbehalte nicht nöthige, da die daselbst bezüglich des Unterhaltsanspruchs für die Vergangenheit aufgestellte Beschränkung schon im Falle des §. 1587 Abs. 2 (B. R.) nicht gelte, also auch keine Anwendung finden würde, wenn der Unterhaltsanspruch des Bedürftigen statt auf einen subsidiär verpflichteten Verwandten auf den öffentlichen Armenverband überginge. Unter den öffentlichen Verbänden und Anstalten werde auch der Staat in Ansehung der Gefängnisse zu verstehen sein, was in den Mot. (IV S. 123, 124) hinsichtlich der Unterhaltspflicht des Ehemanns schon anerkannt sei. Zu beachten sei aber, daß sich der Vorbehalt nur auf den Unterhaltsanspruch, also das auf Ehe oder Verwandtschaft beruhende Alimentationsrecht, beziehe, und nicht auch den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Anspruch auf Schadensersatz (vergl. B. R. §. 828) umfasse.

**IV.** Eine weitere zusätzliche Bestimmung war in dem folgenden Antrage vorgeschlagen:

als Art. 94 a die Bestimmung aufzunehmen:

Soweit die nach den bisherigen Gesetzen erfolgte Todeserklärung, Verschollenheitsklärung oder Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen keinen Einfluß auf Rechtsverhältnisse hat, auf die sich die Wirkungen der Todeserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erstrecken, ist nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Todeserklärung nach dessen Vorschriften zulässig; die Wirkungen beschränken sich auf diese Rechtsverhältnisse.

(Vergl. B. R. §. 2363 Abs. 2. Die Vorschrift soll insbesondere eine Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverheirathung in dem Gebiete des rheinischen Rechtes ermöglichen.)

Der Antrag wurde mit der Maßgabe angenommen, daß das Wort „Todeserklärung“ im Eingange weggelassen und statt dessen der Art. 92 dahin ergänzt werden solle, daß eine vor dem Inkrafttreten des B. G. B. erfolgte Todeserklärung

Todeserkl.  
auf Grund d.  
B. G. B. nach  
voraus-  
gegangenem  
Abwesenh.  
verfahren des  
alten Rechtes.

auch im Falle des §. 912. (B.R.) die Wirkungen einer auf Grund des B.G.B. erfolgten Todeserklärung habe.

Gegen den Vorschlag wurde geltend gemacht: Die Voraussetzung des Antrags sei, daß ein Abwesenheitsverfahren unter der Herrschaft des alten Rechtes, d. h. entweder vor dem Inkrafttreten des B.G.B., oder gemäß Art. 93, 94 später nach Maßgabe des alten Rechtes, seinen Abschluß gefunden habe. Nach dem Antrage sollen nun diejenigen Wirkungen eines dem neuen Rechte unterstehenden Verfahrens, welche das abgeschlossene Verfahren nach dem alten Rechte nicht gehabt habe, durch eine nachträgliche Todeserklärung nachgeholt werden können. Dies gehe über den Zweck einer Uebergangsvorschrift hinaus und sei innerlich nicht gerechtfertigt. Ein Rechtsverhältniß, das seine Ausgestaltung unter der Herrschaft des früheren Rechtes diesem entsprechend erhalten habe, dürfe nicht durch einen Eingriff des neuen Rechtes nachträglich umgeformt werden. Denn wenn das Recht ein gewisses Verhältniß regelt, so stelle es neben den positiven Sätzen durch sein Schweigen über andere Fragen auch negative Rechtsätze auf; zwischen diesen und den ausgesprochenen positiven Sätzen zu scheiden und die letzteren anzuerkennen, die ersteren aber auszuschließen, verstoße gegen die Folgerichtigkeit. Die praktisch bedeutsamste Frage, ob eine nach dem früheren Rechte erfolgte Todeserklärung nach dem Inkrafttreten des B.G.B. unter allen Umständen die Zulässigkeit der Wiederverheirathung zur Folge haben solle, sei schon durch den Art. 92 der Tendenz des Antrags entsprechend in bejahendem Sinne entschieden.

Diesen Erwägungen setzte die Mehrheit Folgendes entgegen: Es könne zwar nicht der von der einen Seite vertretenen Auffassung beigeprlichtet werden, daß der beantragte Satz sich schon ohne Weiteres ergeben würde, die Ausnahme der Vorschrift sei aber rechtlich unbedenklich und durch Gründe der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit geboten. Ob das Schweigen eines Gesetzes über den Eintritt gewisser Wirkungen eines Rechtsakts als gewollte Ausschließung dieser Wirkungen aufzufassen sei, lasse sich nicht in der Allgemeinheit bejahend beantworten, wie die Minderheit dies annehme. Für die Zulässigkeit der Wiederverheirathung nach einem vorausgegangenen franz. Abwesenheitsverfahren treffe jene Annahme zweifellos nicht zu. Denn das franz. Verschollenheitsverfahren habe zu dieser Frage keine Beziehung und sei einer solchen Rechtswirkung keineswegs angepaßt. Für eine Stellungnahme des Gesetzes zur Frage der Wiederverheirathung habe dort auch kein Anlaß bestanden, da das katholische Kirchenrecht unter Umständen eine Wiederverehelichung auf die Gefahr hin zulasse, daß die neue Ehe wegen des Fortbestandes der früheren nichtig sei. Dies sei nach dem B.G.B. nicht mehr der Fall. Wenn die Minderheit geltend mache, das frühere Verfahren habe den vorhandenen Thatbestand absorbirt, so dürfe auf diesen formalen Gesichtspunkt nicht das entscheidende Gewicht gelegt werden. Die Gerechtigkeit verlange, daß einem Betheiligten, der beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen schon unter der Herrschaft des alten Rechtes das gesetzliche Verfahren herbeigeführt habe, die Vortheile des neuen Rechtes ebenso wenig vorenthalten werden, wie demjenigen, der trotz des Vorliegens der Voraussetzungen die Stellung des Antrags bisher unterlassen habe. Da in dem einen wie in dem anderen Fall alle Voraussetzungen des neuen Rechtes vor-

handen sein müßten, so habe die Gleichstellung keine Bedenken. Als begründet sei nur der Hinweis der Minderheit darauf anzuerkennen, daß einer nach früherem Rechte erfolgten Todeserklärung schon durch den Art. 92 (in Verbindung mit den Art. 93, 94) in den wichtigsten Punkten, insbesondere hinsichtlich der Wieder-  
verheirathung, die Wirkung einer nach dem B.G.B. ergangenen Todeserklärung beigelegt werde. Ein ausreichendes Bedürfnis für ein nachträgliches ergänzendes Verfahren bestehe hiernach nur in den Fällen, in welchen der frühere Rechtsakt eine andere Form (Verschollenheitserklärung, Besitzeinweisung) an sich getragen habe. Dem Wunsche des Antragstellers, es solle eine nach dem früheren Rechte erfolgte Todeserklärung auch für den Fall des §. 912 (Aufgebot eines Grundstücks) der Todeserklärung des B.G.B. in ihrer Wirkung gleichgestellt werden, werde man einfacher dadurch gerecht, daß man den §. 912 unter die im Art. 92 angezogenen bezw. nach dem jetzigen Beschlusse inhaltlich aufgeführten Vorschriften des B.G.B. aufnehme.

### 438. (S. 8985 bis 9012.)

**I.** Im Anschluß an den S. 473 unter I 4 mitgetheilten Antrag, dessen weitere Berathung auf heute vertagt worden (S. 479), und zum Ersatze desselben war der Antrag gestellt:

dem für die vererblichen und veräußerlichen Nutzungsrechte beschlossenen Vorbehalte den Zusatz zu geben:

Für diese Nutzungsrechte gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.

Die für den Erwerb des Eigenthums geltenden Vorschriften finden auf den Erwerb eines bestehenden Rechtes dieser Art entsprechende Anwendung.

Die Aufnahme der vorgeschlagenen Vorschrift wurde lediglich aus dem Gesichtspunkte bekämpft, daß man es vermeiden müsse, das Gesetz mit Spezialbestimmungen zu belasten, wenn dieselben nicht unbedingt nothwendig seien. Letzteres sei hier nicht der Fall. Die Landesgesetzgebung werde in der Lage sein, die Verhältnisse auch ohne besonderen Vorbehalt im Sinne des Antrags zu regeln.

Die Komm. nahm den Antrag an.

Erwogen war:

Ob die Bestimmung selbstverständlich sei, unterliege erheblichen Zweifeln. Selbst wenn die Landesgesetzgebung befugt sein sollte, die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, insbesondere das Erbpachtrecht, dem Grundbuchrechte zu unterstellen, so verdiene es doch im Interesse der Rechtseinheit den Vorzug, die Frage reichsrechtlich zu entscheiden. Auch im Artikel 71 des Entw. d. G.G. sei eine entsprechende Bestimmung gegeben. Der Antrag habe allerdings, nachdem der in der 437. Sitzung beschlossene Vorbehalt, den er ergänzen solle, auf Mecklenburg beschränkt worden sei, keine sehr weittragende Bedeutung. Immerhin erscheine es wünschenswerth, klarzustellen, daß die ihrer inneren Natur nach dem Eigenthume nahe verwandten dinglichen Nutzungsrechte an Grundstücken, deren Aufrechterhaltung man ermöglichen wolle, insbesondere das mecklenb.

Anwendung  
der für  
Grundstücke  
geltenden  
Vorschriften  
auf die  
Erbpacht und  
ähnliche  
Nutzungs-  
rechte.